

## Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode  
Tagung 1951/52

### Beilage 1742

Zur Beilage 991

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 25. Oktober 1951

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

Beschluß des Bayer. Landtags vom  
21. Juni 1951 betreffend Vorlage eines  
Landesjugendplans und Bereitstellung  
von Mitteln für dessen Durchführung

Beilagen:

- 1 Bayer. Jugendnotprogramm 1951/52
- 1 Abdruck

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
24. Oktober 1951 übermittle ich unter Bezugnahme  
auf den obenbezeichneten Landtagsbeschluß das von  
den beteiligten Staatsministerien ausgearbeitete  
„Bayerische Jugendnotprogramm 1951/52“ sowie Ab-  
druck der in dem Programm mehrfach erwähnten  
Note des Staatsministeriums der Finanzen vom  
3. August 1951 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

(gez.) Dr. Hans Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

## Bayerisches Jugendnotprogramm 1951/52

### A. Allgemeines

1. Der Bundesjugendplan, der vom Bundespräsi-  
denten und Bundeskanzler in einem Staatsakt  
vom 18. Dezember 1950 verkündet worden ist, hat  
zum Ziel, an einigen besonderen Brennpunkten  
der Jugendnot Hilfe zu leisten und der propa-  
gandistischen Jugendunterstützung im Osten eine  
praktische Jugendförderung im Westen entgegen-  
zusetzen.
2. Im Rechnungsjahr 1950 waren für die Jugend-  
förderungsmaßnahmen (im Rahmen des Bundes-  
jugendplanes) 53 Millionen DM vorgesehen, und  
zwar:

Kredite an die freie Wirtschaft zur Errichtung von Lehrwerk- stätten	20 Millionen
laufende Beihilfen zur Erzie- hung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe	13 „
Bau von Jugendwohnheimen	7,5 „
Maßnahmen zur beruflichen För- derung der Jugend (gemein- nützige Lehrwerkstätten, Grundausbildungslehrgänge)	2,5 „
Jugendpflege	10 „

Diese vorgesehenen Mittel sind, bis auf die  
Kreditmittel an die freie Wirtschaft, inzwischen  
bereitgestellt worden. Die für einmalige Auf-  
gaben bestimmten Beträge konnten von den Län-  
dern nach Bedarf abgerufen werden; Bayern er-  
hielt hiervon Anteile in Höhe von ca. 2,7 Millionen.

3. Es wurden aber nicht alle Bereiche der Jugend-  
arbeit in den Bundesjugendplan einbezogen, son-  
dern nur diejenigen, für die der Bund die Zu-  
ständigkeit in Anspruch nimmt: So werden die  
Maßnahmen für die berufs- und heimatlose  
Jugend aus Bundesmitteln nur im Rahmen der  
Kriegsfolgenhilfe gefördert. Einrichtungen der  
Jugendfürsorge finden im Bundesjugendplan  
keine Berücksichtigung. Auf dem we. Gebiet  
der Jugendpflege, das als Erziehungsaufg. den  
Ländern verbleibt, werden nur gesamtdeut.  
und europäische Aufgaben wahrgenommen, z. B.  
Grenzlandhilfe und internationaler Jugendaus-  
tausch. Wichtige Gebiete der Jugendpflege, wie  
Jugendheimbau, Jugendpfleger- und Jugend-  
leiterausbildung, Kindergärten usw. sind nicht im  
Bundesjugendplan enthalten.
4. Es ist deshalb ein Bayer. Jugendnotprogramm  
erforderlich,
  - a) um das Landesaufkommen zu sichern, das der  
Bund an alle seine Leistungen als Bedingung  
knüpft und das nach Vertriebenenanteil der  
Länder gestaffelt ist. (Für Bayern beträgt  
z. Z. das geforderte Landesaufkommen 40%  
des Bundesaufkommens);
  - b) um auch diejenigen Jugendwohlfahrtsbereiche  
unterstützen zu können, die aus Kompeten-  
gründen im Bundesjugendplan nicht berück-  
sichtigt werden.
5. Im Bundesjugendplan und im Bayer. Jugendnot-  
programm handelt es sich vor allem um freiwill-  
liche Leistungen, während große und wichtige  
Gebiete, die zu den Pflichtleistungen des Staates  
oder der Gemeinden gehören (z. B. das Gebiet  
der Schulraumnot, die Förderung von Maßnah-  
men und Einrichtungen im Bereich der gesetz-  
lichen Pflichtleistungen in der Jugendfürsorge  
usw.) in den Plänen nicht inbegriffen sind.
6. Am Bayer. Jugendnotprogramm sind folgende  
Ministerien beteiligt:
  - a) das Staatsministerium des Innern für die  
Jugendfürsorge und den Jugendwohneimbau,
  - b) das Staatsministerium für Unterricht und Kul-  
tus für die Jugendpflege,
  - c) das Staatsministerium für Arbeit und soziale  
Fürsorge für Maßnahmen zur Behebung der

Berufsnot der Jugend im Rahmen des Bayer. Jugendwerks,

- d) das Staatsministerium für Wirtschaft für die zusätzliche Lehrstellenbeschaffung in der freien Wirtschaft,
- e) das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Sicherung des landwirtschaftlichen Nachwuchses.

Die von diesen Ministerien für ihren Zuständigkeitsbereich ausgearbeiteten Teilprogramme umfassen alle Maßnahmen zur vollen Ausschöpfung der Mittel des Bundesjugendplanes und suchen darüber hinaus dort zu ergänzen, wo der Bund keine Hilfe leisten kann.

7. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- a) Bayer. Staatsministerium des Innern:  
Förderung des Jugendwohnheimbaues und der vorbeugenden Fürsorge, der Erziehungsberatung, Erziehungsfürsorge und Kindererholungsfürsorge sowie von Jugendschutzwochen und Beobachtungs- und Sichtungsheimen für schwererziehbare Jugendliche, ferner Förderung der Arbeitsmöglichkeiten bei den Regierungen — Zweigstellen des Landesjugendamtes —.

- b) Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus:  
Maßnahmen zur Förderung der Jugendpflege, der Jugendpflegeraus- und -weiterbildung, von Jugendleiterlehrgängen sowie Förderung des Jugendwander- und -herbergswesens, der Errichtung von Jugendheimen und des Jugendsports.

- c) Bayer. Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge:  
Maßnahmen zum weiteren Ausbau der berufsfördernden Einrichtungen im Rahmen des Bayer. Jugendwerkes (Grundausbildungslehrgänge, Jugendgemeinschaftswerke und Förderungslehrgänge, Unterkunft und Verpflegung in den Jugendwohnheimen).

- d) Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft:  
Förderung der Einrichtung von Lehrwerkstätten in der freien Wirtschaft.

- e) Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:  
Schaffung von Lehrhöfen als berufsfördernde Maßnahme im Rahmen der Landwirtschaft und Durchführung von Werbemaßnahmen zur Gewinnung des dringend erforderlichen Berufsnachwuchses in der Landwirtschaft.

8. Das Bayer. Jugendnotprogramm wurde von dem zur Durchführung des Bundesjugendplanes in Bayern gebildeten Interministeriellen Ausschuss für Jugendfragen, dem die unter Ziffer 6 aufgeführten Staatsministerien angehören, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ausgearbeitet. Es soll alle freiwilligen Maßnahmen zur Förderung der bayerischen Jugend zusammenfassen, da die Jugendnot ein unteilbares Ganzes darstellt und daher auch bei der

Aufstellung des Staatshaushaltes als Ganzes behandelt werden muß. An die Errichtung einer neuen Zentralstelle zur Förderung der Jugend ist dabei nicht gedacht.

Es wurde ein „Bayer. Jugendnotprogramm“ ausgearbeitet und nicht ein Landesjugendplan, da in Erkenntnis der derzeitigen Finanzlage des Bayer. Staates die Verwirklichung aller notwendig erscheinenden Maßnahmen für unmöglich gehalten wird. Das Bayer. Jugendnotprogramm beschränkt sich daher unter Berücksichtigung schon vorhandener Haushaltsansätze im Staatshaushalt und der im Rahmen des neuen Bundesjugendplanes 1951/52 zu erwartenden Mittel auf Mindestanforderungen für das laufende Rechnungsjahr 1951. Weitere notwendige Maßnahmen und Vorschläge im Sinne einer Fortführung des Bayer. Jugendnotprogrammes für die kommenden Jahre bleiben daher vorbehalten.

## B. Jugendfürsorge und Jugendwohnheimbau (Staatsministerium des Innern)

### I.

Beantragte und vom Staatsministerium der Finanzen vorgesehene Haushaltsmittel:

Im Entwurf des ord. und ao. Staatshaushaltsplanes 1951 vorgesehene Positionen:

Kap. 241  
Tit. 266

- 1. Schulung auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt:

DM 60 000.—

Diese Mittel sind insbesondere zur Intensivierung und einheitlichen Ausrichtung der Ausbildung des Jugendamtspersonals sowie der Helfer in der Jugendfürsorge und der Heimleiter bestimmt.

Tit. 268

- 2. Zuschüsse und Beiträge an Anstalten, Einrichtungen und Vereine der Jugendwohlfahrt:

DM 700 000.—

Diese Mittel sind zur Unterstützung der etwa 250 Jugendwohlfahrtsanstalten sowie zur Förderung der vorbeugenden Jugendfürsorge bestimmt, und zwar:

- a) für Zwecke der vorbeugenden Jugendfürsorge (ohne bauliche Maßnahmen):

- aa) Erziehungsberatung:

Förderung der Erziehungsberatung bei den Jugendämtern = DM 120 000.—  
Förderung der Zweigstellen-tätigkeit — Zweigstellen des LJA. — auf dem Gebiete der Erziehungsberatung  
= DM 30 000.—

Übertrag DM 760 000.—

Im Entwurf des ord. und ao. Staatshaushaltsplanes 1951 vorgesehene Positionen:

Übertrag DM 760 000.—

bb) Erziehungs-  
fürsorge:  
Förderung der vorbeu-  
genden vorübergehenden Heim-  
unterbringung gefährdeter  
Jugendlicher, soweit die Auf-  
wendungen nicht unter die  
Kriegsfolgenhilfe fallen  
= DM 100 000.—

b) für Zweck der vorbeu-  
genden und nachge-  
henden Jugendfürsorge  
(bauliche Maßnahmen):

Im ao. Haushalt unter:  
„Jugendfürsorgeheimen“

- aa) Förderung der Errichtung  
oder des Ausbaues von Be-  
obachtungsheimen für  
schwer erziehbare Jugend-  
liche
  - bb) Förderung der Errichtung  
oder des Ausbaues von  
Übergangs- bzw. Zufluchts-  
heimen für entlassene Für-  
sorgezöglinge und jugend-  
liche Straftatlassene
- DM 250 000.—

Tit. 270

3. Fürsorge für heimat-  
lose Jugendliche  
(soweit sie nicht unter  
die Kriegsfolgenhilfe  
fällt): DM 100 000.—

Diese Mittel sind bestimmt für die  
Fürsorge für heimatlose Jugendliche,  
die nicht unter die Kriegsfolgenhilfe  
fällt (DM 25 000.—), sowie für

a) Jugend-  
schutzmaßnahmen:  
Förderung von Jugendschutz-  
wochen, die der Suchtgefahren-  
bekämpfung und der Aufklä-  
rungsarbeit an Eltern und Ju-  
gendlichen dienen  
= DM 25 000.—

b) Jugend-  
erholungsfürsorge:  
Förderung der Jugenderho-  
lungsfürsorge, soweit die Auf-  
wendungen nicht unter Kriegs-  
folgenhilfe fallen  
= DM 50 000.—

Übertrag DM 1 110 000.—

Im Entwurf des ord. und ao. Staatshaushaltsplanes 1951 vorgesehene Positionen:

Übertrag DM 1 110 000.—

4. Förderung des Jugend-  
wohnheimbaues DM 5 250 000.—

Im Einzelplan III  
(Staatsmin. d. Inn. u. Oberste Baubehörde)  
Kap. 201 D  
Tit. 294

- a) Baudarlehen und Beihilfen zur  
Errichtung von Lehrlings- und  
Ledigenheimen für Berufstätige:  
aus Mitteln  
des Bayer. Fußballtotos  
= DM 2 250 000.—  
aus Mitteln  
des sozialen Wohnungsbaues  
= DM 3 000 000.—  
Über diese Mittel verfügt die  
Oberste Baubehörde.

Kap. 241  
Tit. 522

b) Zuschüsse zur Einrichtung von  
Heimstätten für Lehrlinge und  
berufstätige Jugendliche DM 500 000.—

Im ao. Haushalt unter  
„Jugendwohnheimen“

c) Zuschüsse und Darlehen zur  
Stärkung des Eigenkapitals, ins-  
besondere zur Ermöglichung des  
Ankaufs von Baugrundstücken,  
für die Bauträger von Jugend-  
wohnheimen.  
DM 500 000.—

Summe: DM 7 360 000.—

II.

Begründung zu den einzelnen unter I  
aufgeführten Positionen

1. Jugendfürsorge:

Bei den nachfolgend erläuterten Positionen zu I, 1—3  
handelt es sich im Gegensatz zu I, 4 um Maßnahmen der  
Jugendfürsorge, für die der Bund aus Kompetenzgründen  
keine Mittel im Bundesjugendplan zur Verfügung stellen  
kann. Diesen Notständen auf dem Gebiete der Jugend-  
fürsorge muß daher ausschließlich durch Einsatz von  
Landesmitteln begegnet werden.

Zu I 1:

Die Intensivierung und einheitliche  
Ausrichtung der Ausbildung des Jugend-  
amtspersonals sowie der Helfer in der Jugendfürsorge  
und der Heimleiter ist dringend erforderlich. Die  
Träger der Arbeit im Bereiche der Jugendfürsorge sind  
infolge der Nachkriegsverhältnisse vor so viele neue  
Probleme gestellt, daß deren einwandfreie Behandlung  
und Lösung nur dann gewährleistet ist, wenn alle  
daran verantwortlich beteiligten Kräfte eine laufende  
und ausreichende Schulung erfahren.

Zu I 2 a) — a a):

Die Erziehungsberatung ist eines der  
wesentlichsten Mittel bei der Behandlung schwererzieh-  
barer Kinder und zur Vermeidung von Fürsorgerzieh-  
ung in den Fällen, in denen diese durch eine geeig-  
netere Erziehungsart ersetzt werden kann. Die Er-  
ziehungsberatung ist also einerseits echte individuelle  
Jugendfürsorge, andererseits bei richtiger Anwendung  
ein Mittel zur Einsparung von Fürsorgerziehungs-

kosten, die im Rechnungsjahr 1950 für Heim- und Familienunterbringung ca. 6 000 000.— DM Kosten betragen haben. Die Erziehungsberatung bedarf daher bei allen Jugendämtern einer nachdrücklichen Förderung. Die für diesen Zweck aufgewandten Mittel werden in der Zukunft um ein Vielfaches durch den Wegfall von Fürsorgeerziehungskosten aufgewogen werden.

Die Zweigstellen des Landesjugendamtes müssen in den Stand versetzt werden, den Gedanken der Erziehungsberatung in die Jugendämter ihres Regierungsbezirkes hineinzutragen und den Jugendämtern anregend und beratend zur Seite stehen können.

Zu I 2 a) — b b) :

Die vorübergehende Heim- oder Familienunterbringung (Milieuwechsel) von durch ungünstige häusliche Verhältnisse gefährdeten Jugendlichen erscheint häufig nach vorhergehender Erziehungsberatung unter Vermeidung der Fürsorgeerziehung als zweckdienliche Maßnahme. Die Anwendung dieser Erziehungsart scheidet jedoch in vielen Fällen an der Kostenfrage, da die Bezirksfürsorgeverbände die vollen Kosten nicht tragen können und sich auf die Zwei-Drittel-Beteiligung des Landesjugendamtes berufen, die im RdErl. d. RmDl. vom 25. August 1943 (RMBIIV. S. 1387) empfohlen wird. Die Erziehungsfürsorge bedarf im Interesse der betroffenen Minderjährigen einer erhöhten Förderung.

Die für die Maßnahmen unter I 2 a vorgesehenen Beträge von insgesamt 250 000.— DM können aus dem bisherigen Tit. 268, der wie im Rechnungsjahr 1950 wieder in Höhe von 700 000.— DM in Ansatz gebracht ist, entnommen werden, da die im ao. Haushalt unter I 2 b eingesetzten Mittel in Höhe von 250 000.— DM für bauliche Zwecke zur Verfügung stehen und dadurch eine Entlastung im Tit. 268 in Höhe des entsprechenden Betrages herbeigeführt wird.

Zu I 2 b) — a a) :

Außer der ambulanten Erziehungsberatung ist eine stationäre Behandlung für solche Kinder notwendig, die längerer Beobachtung, der Herauslösung aus ihrem Milieu und auch therapeutischer Maßnahmen bedürfen. Die Errichtung solcher Beobachtungsheime wäre in Anlehnung an bereits vorhandene andere Jugendwohlfahrtseinrichtungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege möglich, die auf finanzielle Förderung derartiger Einrichtungen warten und angewiesen sind.

Zu I 2 b) — b b) :

Die Errichtung von Übergangs- bzw. Zufluchtsheimen für entlassene Fürsorgezöglinge oder jugendliche Straftentlassene zur Erleichterung des Wiedereintritts in das freie Leben erscheint dringend notwendig. Ein Teil der kriminellen Jugendlichen besteht aus Rückfälligen, die nach der Entlassung aus einer Anstalt keine Heimat fanden. Zufluchts- und Übergangsheime sind geeignet, die Gefahren neuer Verführung von anstaltsentlassenen Jugendlichen abzuwenden und sie einer geregelten Lebensführung und Tätigkeit zuzuführen.

Zu I 3 a) :

Über die Gefahren, die in sittlicher Hinsicht der Jugend drohen, bedarf es einer ständigen Aufklärungsarbeit bei den Eltern und der Jugend. Die Durchführung von Jugendschutzwochen, wie sie in Bayern durch die Landesstelle zur Bekämpfung der Suchtgefahren veranstaltet wurden, muß mit staatlicher Hilfe intensiviert werden.

Zu I 3 b) :

Die Jugenderholungsfürsorge wurde bisher noch nicht in dem erforderlichen Ausmaß be-

trieben. Durch Bewilligung staatlicher Zuschüsse müßte vor allem der Gesundheitszustand der besonders labilen Großstadtjugend gefestigt werden.

Die für die Maßnahmen unter I 3 a und b vorgesehenen Beträge von insgesamt 75 000.— DM werden aus dem bisherigen Titel 270 — Fürsorge für heimatlose Jugendliche — entnommen, der wegen Verrechnung auf Kriegsfolgenhilfe gegenüber dem Rechnungsjahr 1950 von 400 000.— DM auf 100 000.— DM gekürzt wurde und bei einem Ansatz von 25 000.— DM für die Fürsorge für heimatlose Jugendliche voraussichtlich 75 000.— DM für die genannten anderen Zwecke freistellt. Der Tit. 270 mußte daher eine entsprechende Aufgliederung erfahren.

## 2. Jugendwohnbau

Zu I 4 a) :

Die Gesamtzahl der beruflich unversorgten Jugendlichen des Schulentlassungsjahrganges 1951 (einschl. eines Überhangs von ca. 43 000 Jugendlichen aus dem Vorjahre) beträgt z. Z. rd. 150 000. Es müssen daher alle Anstrengungen gemacht werden, um möglichst vielen Jugendlichen Gelegenheit zu geben, in die Nähe vorhandener Berufsausbildungs- sowie Arbeitsstätten zu gelangen.

Die bisherigen aus dem Bundesjugendplan 1950/51 an Bayern zur Verteilung gelangten Mittel für den Jugendwohnbau betragen 1 282 500.— DM. Aus dem Bundesjugendplan 1951/52 sind bei Anwendung eines neuen Schlüssels wenigstens 2 000 000.— DM für Bayern zu erwarten. Um einerseits die Mittel aus dem Bundesjugendplan ausschöpfen, andererseits darüber hinaus der besonders großen Jugendberufsnot in Bayern einigermaßen begegnen zu können, sind erhöhte Leistungen des Staates für den Jugendwohnbau erforderlich. Der Beschluß des Bayer. Landtages vom 16. Mai 1951 (Beilage 706) hat dieser Notwendigkeit Rechnung getragen.

Zu I 4 b) :

Dieser Betrag ist erforderlich, um Behelfsbauten, Instandsetzungen usw. finanzieren zu können, die nach den Richtlinien der Obersten Baubehörde mit den unter I 4 a angesetzten Mitteln nicht gefördert werden können. Außerdem finden diese Mittel für die Beschaffung der Inneneinrichtung der Jugendwohnhäuser, die ebenfalls unter dem fühlbaren Druck der Preiserhöhungen steht, Verwendung.

Zu I 4 c) :

Bei der Aufbringung des Eigenkapitals werden die Bauträger in Zukunft besonderen Schwierigkeiten gegenüberstehen. Die hier vorgesehenen Mittel sollen ergänzend zu den Eigenleistungen der Bauträger hinzutreten und insbesondere den Ankauf von Baugrundstücken erleichtern.

## C. Jugendpflege

(Staatsministerium für Unterricht und Kultus)

### I.

Vom bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantragte und vom Staatsministerium der Finanzen gemäß Note Nr. III 73676<sup>II</sup> XIII 1940 vom 3. August 1951 vorgesehene Haushaltsmittel. Im Einzelplan V (Staatsmin. f. Unt. u. Kult.) bei Kap. 401 B (Sammelans. Tit. 217 „Ausbildungsbeihilfen“ DM 2 408 350.—. Die Mittel sind hauptsächlich bestimmt zur Förderung minderbemittelter Jugendlicher (Begabtenförderung).

Übertrag DM 2 408 350.—

	Übertrag	DM 2 408 350.—
Tit. 218	„Zuschüsse und Darlehen für Jugendwandern und für den Ausbau und zum Betrieb von Jugendherbergen“	DM 175 000.—
Tit. 219	„Zuschüsse und Darlehen zum Zwecke der Jugendbewegung und Jugendpflege“	DM 450 000.—
Tit. ...	„Für Zwecke der Leibesübungen, soweit nicht bei Tit. 300 veranschlagt“	DM 197 000.—
Außerdem werden voraussichtlich im Entwurf des außerordentlichen Haushaltes für 1951 folgende Beträge Aufnahme finden:		
	für Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung und zum Ausbau von Jugendheimen und Jugendherbergen	DM 500 000.—
	insgesamt:	DM 3 730 350.—

## II.

## Begründung

Der Bund hat aus den Mitteln des Bundesjugendplanes 1951 zur Förderung der Jugendpflege in den Grenzgebieten dem Lande Bayern eine Summe von 774 025 DM überwiesen. Dieser Zuschuß wurde gegeben mit der Zweckbindung „an die an die östliche Zonengrenze angrenzenden Kreise, für jugendpflegerische Maßnahmen, nicht aber zu Maßnahmen für Jugendliche unter 14 Jahren, für Jugendwohnheime, Grundausbildungslehrgänge — bei den beiden letzteren, weil gesondert gefördert — und für Einrichtungen der Fürsorge“.

„Die Landesmittel müssen den Bundesmitteln nach Maßgabe folgender Staffel entsprechen: Bayern 40% — Bund 60%.“

Aus den Landeszuschüssen für Ausbildungsbeihilfen, Jugendherbergen, Jugendpflege und Jugendsport (die obengenannten Titel 217—220 im Kult.-Haushalt für das Rechnungsjahr 1951/52) errechnet sich ein Landesaufkommen von 4 035 150.— DM. Wenn man überschlägig annimmt, daß auf die Grenzkreise ca. ein Fünftel der Landesmittel entfallen sind, so würde das ca. 800.000 DM bedeuten, wodurch den Bedingungen des Bundes Genüge geleistet wäre. (Zu der Frage, ob die oben angeführten Ausbildungsbeihilfen und Stipendien auch als jugendpflegerische Maßnahmen gewertet werden, hat das Bundesinnenministerium noch nicht Stellung genommen.)

Über die Verteilung der Grenzlandmittel im Bundesjugendplan 1951/52 ist noch nicht entschieden.

Nach der bisherigen Verteilung wurden die Mittel an die Kreise verteilt, die unmittelbar an die tschechische Staats- und an die sowjetische Zonengrenze angrenzen. Danach erhielt Bayern 46,91% der gesamten Grenzlandmittel aus dem Bundesjugendplan.

Nunmehr liegt ein Anschreiben des Bundesinnenministeriums vor, anstatt der Grenzkreise die Notstandsgebiete im Bundesgebiet (entsprechend den Forschungen des Instituts für Raumforschung in Bonn) zu bezuschussen. Da diese Notstandsgebiete größtenteils an der Westgrenze des Bundesgebietes liegen, würde auf Bayern ein wesentlich geringerer Teil der Grenzlandmittel treffen, wenn dieser Vorschlag verwirklicht würde. In der nächsten

Sitzung des Kuratoriums für den Bundesjugendplan Ende September soll darüber entschieden werden.

Außerdem wurden aus Mitteln des Bundesjugendplanes dem Land Bayern zugewiesen 91 900 DM für internationalen Jugendaustausch. Eine ausdrückliche Festlegung eines Landesaufkommens auf diesem Gebiet wurde nicht gefordert.

Zur Begründung der Einzelansätze im Haushalt sei folgendes ausgeführt:

Ausbildungsbeihilfen (Tit. 217): 2 408 350.— DM sind in derselben Höhe eingesetzt wie im Vorjahre. Aus diesem Titel werden begabten minderbemittelten Jugendlichen Beihilfen für wissenschaftliche, künstlerische, technische, kaufmännische, soziale, landwirtschaftliche und handwerkliche Ausbildung gewährt (soweit es den Tit. 217c betrifft, der 1 800 000 DM beträgt und über die Jugendämter und Schulen ausgebracht wird. Der Rest der Stipendien entfällt auf die Höheren Schulen).

Eine Vielzahl von Berichten der Landratsämter, Jugendämter, Schulen, Eltern, vor allem aus den Kreisen der Flüchtlinge, Heimkehrer und Währungsgeschädigten liegt vor, die bewegte Klage über die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel führen. Fast in jedem Regierungsbericht wird eindringlich darauf hingewiesen, daß die zur Verfügung gestellten Mittel gering sind. Auf Grund einer Empfehlung des Bayer. Landtages (Beilage 266), an den die Klagen über die zu geringen Ausbildungsbeihilfen von verschiedenen Seiten herangetragen wurden, hat sich das Staatsministerium der Finanzen damit einverstanden erklärt, bei Kap. V/401 B, Tit. 217c (Ausbildungsbeihilfen) auf die 20%ige Kürzung im Haushalt 1951 zu verzichten.

Jugendwandern und Jugendherbergen (Tit. 218) 175 000.— DM. Diese Zuschüsse bilden die wichtigste Grundlage für ein Jugendherbergsnetzwerk, das ursprünglich im Bundesjugendplan vorgesehen war, dann aber aus Kompetenzgründen den Ländern überlassen wurde. Die Zuschüsse sind bestimmt zur Instandsetzung und Einrichtung von Jugendherbergen, die allen Jugendgruppen und Schulklassen offenstehen. Das Ziel ist, allen Jugendlichen eine einfache und gesunde Unterkunft zu geben und die gegenwärtige ungesunde und unwürdige Zusammenpferchung aufzulockern. (Während 1952 in 209 bayerischen Jugendherbergen 276 000 Jugendliche übernachteten, werden 1951 in 86 Jugendherbergen ca. 500 000 Jugendliche untergebracht, also in der Hälfte der Häuser die doppelte Anzahl von Jugendlichen!)

Jugendpflege und Jugendbewegung (Tit. 219) 450 000.— DM. Aus diesem Titel sollen die organisierte und nichtorganisierte Jugend in ihrer gesamten freien Tätigkeit sowie alle Bedürfnisse der öffentlichen und privaten Jugendpflege unterstützt werden. Darunter fallen die Zuschüsse an die Jugendverbände, den Bayer. Jugendring und die Kreisjugendringe, die Jugendleiterlehrgänge und die Jugendleiterschule.

Die Aufgaben der Jugendpflege wachsen ständig. Über 600 000 Jugendliche in Bayern gehören Organisationen an. Daneben muß aber auch die nichtorganisierte Jugend betreut werden. Am 15. Oktober 1949 hat der Bayerische Landtag beschlossen, in den Stadt- und Landkreisen hauptamtliche Jugendpfleger einzusetzen; der Staat soll entsprechend dem Landtagsbeschuß zur Besoldung beitragen. Der erste Jahrgang von Jugendpflegern ist bereits in den Kreisen tätig, der zweite wird im Herbst die Prüfung ablegen und dann ebenfalls in den Kreisen Anstellung finden, so daß der Zuschußbedarf sich ständig erhöhen wird.

Wenn auch in keiner Weise die politische Jugendförderung der Ostzone nachgeahmt wird oder werden soll, so muß doch gewährleistet bleiben, daß die Jugendverbände, Jugendringe und Jugendpfleger ihre Tätigkeit ausüben können.

**Jugendsport:** (Tit. 220) 197 000.— DM. Dieser Titel umfaßt Pflege der Leibesübungen, soweit nicht schon im Tit. 300 Totomittel an den Landessportverband gehen. Diese Totomittel des Tit. 300 fließen aber lediglich den im Landessportverband zusammengeschlossenen Vereinen zu, während Sportanlagen der Gemeinden damit nicht unterstützt werden und auch der Jugendverbandssport und Schulsport daran nicht teilhaben. Im Interesse der Gesundheit der breiten Masse des Volkes aber dürfen gerade der Schulsport und Jugendverbandssport sowie die gemeindlichen Anlagen nicht ganz unberücksichtigt bleiben.

**Jugendheime** (ao. Haushalt) 500 000.— DM. Die Titel im ordentlichen Haushalt für Jugendherbergen, Jugendpflege und Leibesübungen sind gegenüber dem Vorjahre um die Hälfte gekürzt worden (insgesamt betragen sie 1951/52 noch 850 000 DM gegenüber 1 660 000 DM im Vorjahre).

Als Begründung wird vom Fin.Min. angeführt, daß die Einnahmen aus dem Fußballtoto, an den diese Titel indirekt gebunden waren, stark zurückgegangen seien.

Zum Ausgleich dieser starken Kürzung, die es ja unmöglich machen würde, von einem „Landesjugendplan“ zu sprechen, wurden für das dringendste Erfordernis der gesamten Jugendpflege, für den Neubau von Jugendheimen, 500 000 DM eingesetzt. Zuschüsse zu Jugendheimbauten wurden bisher aus den allgemeinen Jugendpflegemitteln gegeben; sie betragen durchschnittlich zwischen 200 und 2000 DM. Im Verhältnis zu den oft erheblichen Bauwerten waren diese Zuschüsse als außerordentlich gering zu bezeichnen. Die Bauträger — Jugendverbände, Gemeinden, Pfarrgemeinden, Kreisjugendringe und Kreise — sind vielfach durch Errichtung von Jugendheimen in erhebliche Finanzschwierigkeiten geraten. Gegenwärtig liegen 800 Anträge auf Zuschüsse vor. Auch bei Anlegung des strengsten Maßstabes bei der Auswahl wird es kaum möglich sein, aus der Summe von 500 000 DM ausreichende Zuschüsse bis zu einem Fünftel des Bauwertes zu geben. — Vielfach sind die Jugendheime mit einer Jugendherberge verbunden. Auch hier besteht die Notwendigkeit, wenigstens einen Neubau im Jahr zu errichten, da die kleinen alten Häuser dem gegenwärtigen Ansturm nicht mehr gewachsen sind.

Es muß betont werden, daß die Jugendheime die Grundlage jeder erfolgreichen Jugendarbeit sind, und daß deshalb dieser Titel im außerordentlichen Haushalt um so wichtiger ist, als für Jugendheime und Jugendherbergen (im Gegensatz zu den Jugendwohneimen) keine Zuschüsse aus dem Bundesjugendplan gegeben wurden (außer im Grenzland).

#### D. Behebung der Berufsnot der Jugend

(Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge)

##### I.

Vom bayerischen Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge beantragte und vom Staatsministerium der Finanzen gemäß Note Nr. III 73676<sup>1</sup> — XIII 940 vom 3. August 1951 vorgesehene Haushaltsmittel:

- a) Einzelplan IX (Staatsmin. f. Arb. u. soz. Fürsorge)  
bei Kapitel 802 (Landesarbeitsämter und Arbeitsämter)  
Titel 237 „Zuschüsse zu den Maßnahmen für Schulentlassene und zur Förderung der Lehrlingsausbildung“

DM 2 000 000.—

- b) beim Sondervermögen des Landesstocks Bayern (siehe Anlage D zum Einzelplan IX f. 1951 S. 61) bei Ausgabe

Kapitel 2 (Regelung der Arbeitslenkung)

Titel 13 „Maßnahmen für Schulentlassene und zur Förderung der Lehrlingsausbildung“

DM 5 000 000.—

Aus diesen Mitteln von insgesamt 7 000 000 DM werden einmalige und laufende Beihilfen gewährt für Lehrwerkstätten, Grundausbildungslehrgänge, Inneneinrichtung von Jugendwohnheimen und für Unterkunft und Verpflegung.

##### II.

#### Begründung

Von den rund 160 000 vierzehnjährigen Jugendlichen des Jahres 1951 kommen etwa 88 v. H., also rund 140 000, zur Schulentlassung. Davon entfallen etwa 56 v. H. (rd. 90 000) auf Lehrplatzanwärter, 10 v. H. (rd. 16 000) auf jugendliche Arbeitsplatzanwärter, 10 v. H. (rd. 16 000) auf mithelfende Familienangehörige und 12 v. H. (rd. 19 000), die weder eine Ausbildung noch eine Erwerbstätigkeit anstreben (Haustöchter usw.). Nur 12 v. H. (rd. 19 000) setzen ihre Schulbildung fort. Danach stehen rd. 106 000 Jugendliche dieses Entlaßjahrganges dem Arbeitsmarkt seit Ende Juli 1951 zur Verfügung. Dazu kommt noch ein Überhang von etwa 40 000 jugendlichen Lehrstellenanwärtern und etwa 3000 jugendliche Arbeitsplatzanwärter aus früheren Entlaßjahren, sowie rd. 46 000 arbeitslose Jugendliche im Alter von 18—25 Jahren; letztere konnten ebenfalls zu einem nicht unerheblichen Teil infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nicht zu einer ordentlichen Berufsausbildung kommen. Dadurch ist Bayern mit 195 000 beruflich unversorgten Jugendlichen zu einem Schwerpunkt der Berufsnot der Jugend geworden.

Von diesen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Jugendlichen wird die Wirtschaft im Laufe des laufenden Schuljahres (August 1951 bis Juli 1952) voraussichtlich 75 000 Lehrlinge und 17 000 jugendliche Arbeitsplatzanwärter aufnehmen können, so daß mindestens 57 000 jugendliche Lehr- und Arbeitsstellenanwärter unter 18 Jahren keine Möglichkeit haben werden, von der Wirtschaft aufgenommen zu werden. Die Wiedereingliederung der 46 000 Jugendlichen im Alter von 18 bis 25 Jahren wird weitgehend von der konjunkturellen Entwicklung bestimmt sein.

Das Bayerische Jugendnotprogramm für das Jahr 1951 setzt sich daher — soweit die Arbeitsverwaltung hierfür zuständig ist — zum Ziel, im Rahmen des Bayerischen Jugendwerks mindestens 25 000 Jugendliche einer außerbetrieblichen Berufsvorbildung oder -ausbildung oder einer jugendgemäßen Arbeit in Form gemeinnütziger Gruppenarbeiten zuzuführen. Darüber hinaus sollen Jugendliche, die durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse in ihrer Entwicklung gehemmt wurden, in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten so gefördert werden, daß sie vermittlungsfähig werden. Schließlich soll Jugendlichen, die außerhalb ihres Wohnorts (z. B. in den größeren Städten) in eine Lehrstelle vermittelt werden können, die Unterbringung in vorhandenen Jugendwohnheimen oder in einer Familie durch Beihilfen erleichtert werden.

Für die Durchführung der vorstehend genannten Maßnahmen ergeben sich Aufwendungen an laufenden Kosten in Höhe von 12 Millionen DM. Unter der Annahme, daß von den 25 000 auf diese Weise vorüber-

gehend beruflich versorgten Jugendlichen 60 v.H. (rd. 15 000) Kriegsfolgenhilfeempfänger sind, betragen für diese Jugendlichen die Ausgaben 7,2 Millionen DM, wovon 85 v.H. (= 6,12 Millionen DM) vom Bund im Rahmen des Bundesjugendplans und 15 v.H. (= 1,8 Millionen DM) vom Land aus Haushaltsmitteln für die Kriegsfolgenhilfe aufzubringen sind. Für die laufenden Kosten der Beschäftigung der restlichen 40 v.H. (10 000) Jugendlichen, die nicht unter die Kriegsfolgenhilfe fallen, und für die der Bund keinen Anteil der anfallenden Kosten übernimmt, sind besondere Landesmittel in Höhe von 5,8 Millionen DM erforderlich.

Dazu kommen die notwendigen einmaligen Beihilfen zur Erstellung der Jugendwerksmaßnahmen in der voraussichtlichen Höhe von 3 Millionen DM. Hiervon übernimmt der Bund nach der bisherigen Regelung 60 v.H. (= 1,8 Millionen DM), so daß als Leistung des Landes 1,2 Millionen DM erforderlich sind.

Um die im Rahmen des Bundesjugendplans zu erwartenden Mittel des Bundes voll auszuschöpfen, müssen demnach vom Land (Landesstock + Staatshaushalt — abgesehen von den für die Kriegsfolgenhilfe bereitzustellenden Haushaltsmitteln) 7 Millionen DM aufgebracht werden. Dieser Tatsache ist durch die unter DI erbetene Bereitstellung von Haushaltsmitteln Rechnung getragen.

## E. Lehrwerkstätten in der freien Wirtschaft (Staatsministerium für Wirtschaft)

### I.

Beantragte und vom Staatsministerium der Finanzen gemäß Note vom 3. August 1951 vorgesehene Haushaltsmittel im Einzelplan XIII (Allgemeine Finanzverwaltung)

bei Kap. 1211 (sonstige Einnahmen und Ausgaben)  
Tit. 223 a

Zinszuschüsse und Darlehen an private Unternehmungen zur Errichtung von Lehrwerkstätten für Jugendliche  
DM 60 000.—

### II.

#### Begründung

Im Bundesjugendplan sind 20 Mill. DM für die Gewährung von langfristigen Krediten für die Errichtung, Wiederherstellung und den Ausbau von Lehrlingswerkstätten vorgesehen. Nach Mitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums sind die Mittel von der Hohen Kommission aus STEG-Mitteln freigegeben worden.

Obgleich von den Ländervertretern in Besprechungen über die Richtlinien gefordert wurde, daß für diese Darlehen ein Zinssatz von höchstens 5% vorgesehen werden solle, ist in den Richtlinien im allgemeinen eine Verzinsung von 7½% festgesetzt worden.

Ein großer Teil der für eine zusätzliche Bereitstellung von Lehrstellen durch den Ausbau von Lehrwerkstätten in Frage kommenden bayerischen Unternehmungen ist, wie eine Umfrage ergeben hat, nicht in der Lage, für Ausbildungswerkstätten, die keinen Gewinn abwerfen, eine solche Zinslast zu übernehmen. Dies gilt vor allem für Flüchtlingsbetriebe und für Gemeinschaftslehrwerkstätten der Industrie und des Handwerks, die im Rahmen des Jugendprogramms besonders gefördert werden sollen. Wenn in jedem Falle die Darlehen mit einem Zinssatz von 7½% zu verzinsen sein werden, ist zu befürchten, daß ein großer Teil der vorgesehenen Bundesmittel nicht nach Bayern fließen wird, sondern von den finanzkräftigen Wirtschaftskreisen Nordrhein-Westfalens aufgenommen wird, die weit eher in der Lage sind,

den verlangten Zinssatz zu bezahlen. Auch wenn in Ausnahmefällen seitens des Bundeswirtschaftsministeriums eine Zinsermäßigung auf 5% zugewilligt wird, muß die Möglichkeit bestehen, für Gemeinschaftslehrwerkstätten, die einen gemeinnützigen Charakter tragen, Zinsverbilligungszuschüsse zu gewähren. Bei den Gemeinschaftslehrwerkstätten wird vielfach eine Ermäßigung des Zinssatzes auf weniger als 5% erforderlich sein. Durch den Einsatz der Zuschüsse aus bayerischen Staatsmitteln werden verschiedene Projekte von Lehrwerkstätten durchgeführt werden können, auf die sonst verzichtet werden müßte.

Weiterhin war seitens des Staatsministeriums für Wirtschaft angeregt worden, im Rahmen des Jugendnotprogramms im außerordentlichen Haushalt einen Betrag von 1,6 Mill. DM für zusätzliche Darlehen an diejenigen Kreditnehmer zu gewähren, die bereits Darlehen aus Bundesmitteln zugesagt erhalten haben, jedoch nicht in der Lage sind, die entsprechende anteilige Eigenfinanzierung aufzubringen. Nach den Richtlinien des Bundeswirtschaftsministeriums ist nämlich vorgesehen, daß die Darlehen im Regelfall nur zu 40% der erforderlichen Gesamtinvestitionssumme gewährt werden. Es war jedoch leider nicht möglich, diese zusätzlichen Kredite in den außerordentlichen Haushalt aufzunehmen.

## F. Sicherung des landwirtschaftlichen Nachwuchses (Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)

### I.

#### Werbemaßnahmen

Um Jugendliche, die weder in einem Lehrverhältnis stehen noch einer geordneten Beschäftigung nachgehen, für die Landwirtschaft zu gewinnen, sind Werbemaßnahmen erforderlich. Es ist beabsichtigt, diese jungen Menschen entweder einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Berufsausbildung zuzuführen (freie Lehrstellen in anerkannten Lehrbetrieben sind genügend vorhanden) oder sie zu einer vorübergehenden Betätigung in der Landwirtschaft zu gewinnen, bis in den von ihnen erstrebten Berufen Lehrstellen frei sind. Hierzu ist erforderlich, daß schon in der letzten Volksschulklasse, insbesondere aber auch in den Berufsschulen durch Lichtbildervorträge den Jugendlichen ein klares Bild über die Beschäftigung in der Landwirtschaft und der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugung für das gesamte Volk vor Augen geführt wird.

Ferner sollen mit Jugendlichen mittels Autobusse Lehrfahrten in landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere auch in anerkannte Lehrbetriebe durchgeführt werden, um so bei den Jugendlichen Interesse und Liebe für die Landwirtschaft zu wecken.

### II.

#### Errichtung von Lehrhöfen für die Landwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft möglichst mit Grundausbildungslehrgängen

Da viele Jugendliche, wenn sie in die Lehre oder in Einzelbeschäftigung in landwirtschaftliche Betriebe kommen, in der ihnen fremden und ungewohnten Umgebung dem Heimweh nach dem

Elternhaus oder nach ihren bisherigen Verhältnissen unterliegen, soll ein Übergang geschaffen werden, der diese Nachteile beseitigt. Hierzu erscheint die Schaffung von landwirtschaftlichen Lehrhöfen mit Grundausbildungslehrgängen zur fachlichen Ausbildung und entsprechenden Betreuung erforderlich. In einem Grundausbildungslehrgang sollen je nach den gegebenen Verhältnissen 20—50 Jugendliche zusammengefaßt werden. Da hierfür in den meisten Fällen schon bestehende Betriebe in Frage kommen, sind die Aufwendungen (für kleine bauliche Veränderungen und Innenausstattung) geringer, als bei Neuerrichtung von Wohnheimen. Außer diesen Aufwendungen ist aber noch zusätzlich eine Ausstattung mit dem erforderlichen Lehrmaterial (Geräte, Maschinen u. a. m.) für die Landwirtschaft und ländliche Hauswirtschaft notwendig.

Um das erwähnte Ziel verwirklichen zu können, war eine eigene Haushaltposition „Förderung der ländlichen Jugend zur Sicherung des landwirtschaftlichen Nachwuchses“ erbeten worden, und zwar in Höhe von 200 000 DM. Bei den abschließenden Verhandlungen hat sich das Staatsministerium der Finanzen verbindlich bereit erklärt, diesen Betrag im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen. In der Entschließung Nr. III 73676<sup>1</sup> — XIII 940 vom 3. August 1951 an die Bayer. Staatskanzlei ist diese Position nicht aufgenommen, weshalb die geplanten Maßnahmen aus Mangel an Mitteln zum Nachteil der ländlichen Jugend nicht durchgeführt werden können.

\*

**Abdruck**

**Bayer. Staatsministerium der Finanzen**

München, den 5. August 1951

An die  
**Bayerische Staatskanzlei**  
**München**

**Betreff:**  
 Beschluß des Bayerischen Landtags vom 21. Juni 1951 betreffend Vorlage eines Landesjugendplans und Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung

Zur Frage der Aufstellung des Landesjugendplans wird das hierfür zuständige Staatsministerium des Innern Stellung nehmen.

Für Zwecke der Jugendbetreuung und Jugendhilfe werden im Entwurf des Staatshaushaltsplans für 1951 vorgesehen werden:

- 1. Im Einzelplan III (Staatsmin. d. Innern und Oberste Baubehörde)  
 bei Kap. 201D (Siedlung u. Wohnungsbau)  
 Tit. 294 „Darlehen und Beihilfen

zur Errichtung von Lehr-  
 lingsheimen und Ledigenheimen für Berufstätige“

5 250 000 DM.

Über die Mittel verfügt die Oberste Baubehörde.

bei Kap. 241 (sonstige Jugendfürsorge)

Tit. 266 „Schulung auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt“

60 000 DM.

Tit. 268 „Zuschüsse und Beiträge an Anstalten, Einrichtungen und Vereine der Jugendwohlfahrt“

700 000 DM.

Diese Mittel sind zur Unterstützung der etwa 250 Jugendwohlfahrtsanstalten sowie zur Erziehungsberatung und zur vorbeugenden Jugendfürsorge (Landesjugendplan) bestimmt.

Tit. 270 „Fürsorge für heimatlose Jugendliche“ — soweit sie nicht unter die Kriegsfolgenhilfe fällt —

100 000 DM.

Die Mittel sind veranschlagt für die Fürsorge für heimatlose Jugendliche, für die Förderung von Jugendschutzmaßnahmen und für die Jugenderholungsfürsorge.

Tit. 522 „Zuschüsse zur Einrichtung von Heimstätten für Lehrlinge und berufstätige Jugendliche

500 000 DM.

Die Ausgabebefugnis erhöht sich um die Isteinnahme bei Tit. 7 „Zuschüsse des Bundes zur Einrichtung von Jugendheimen“.

Der Ausgabereinst aus dem Rechnungsjahr 1950 in Höhe von 122 000 DM wurde ebenfalls zur Verwendung im Rechnungsjahr 1951 freigegeben.

2. Im Einzelplan V (Staatsmin. f. Unterricht und Kultus)

bei Kap. 401B (Sammelansätze)

Tit. 217 „Ausbildungsbeihilfen“

2 408 350 DM.

Die Mittel sind hauptsächlich bestimmt zur Förderung minderbemittelter Jugendlicher (Begabtenförderung).

Tit. 218 „Zuschüsse und Darlehen für Jugendwandern, für den Ausbau und zum Betrieb von Jugendherbergen“

175 000 DM.

Tit. 219 „Zuschüsse und Darlehen für Zwecke der Jugendpflege und Jugendbewegung“

450 000 DM.

Tit. 220 „Für Zwecke der Leibesübungen, soweit nicht bei Tit. 300 veranschlagt“

197 000 DM.

3. Im Einzelplan IX (Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge)

bei Kap. 802 (Landesarbeitsämter und Arbeitsämter)

Tit. 257 „Zuschüsse zu den Maßnahmen für Schulentlassene und zur Förderung d. Lehrlingsausbildung“

2 000 000 DM.

bei dem Sondervermögen des Landesstocks Bayern (siehe Anlage D zum Epl. IX für 1951 S. 61) bei Ausgabe

Kap. 2 (Regelung des Arbeitslenkung)

Tit. 15 „Maßnahmen für Schulentlassene und zur Förderung der Lehrlingsausbildung“

5 000 000 DM.

Aus diesen Mitteln von insgesamt 7 Millionen DM werden einmalige und laufende Beihilfen gewährt für Lehrwerkstätten, Grundausbildungslehrgänge, Inneneinrichtung von Jugendwohnheimen und für Unterkunft und Verpflegung.

4. Im Einzelplan XIII (Allgemeine Finanzverwaltung)

bei Kap. 1211 (Sonstige Einnahmen u. Ausgaben)

Tit. 225 a „Zinszuschüsse und Darlehen an private Unternehmungen zur Errichtung von Lehrwerkstätten für Jugendliche (Bundesjugendplan)

60 000 DM.

5. Außerdem werden voraussichtlich im Entwurf des außerordentlichen Haushalts für 1951 folgende Beträge Aufnahme finden:

für Zuschüsse und Darlehen zur Errichtung und zum Ausbau von

a) Jugendheimen und Jugendherbergen 500 000 DM,

b) Jugendfürsorgeheimen 250 000 DM,

c) Jugendwohnheimen 500 000 DM 1 250 000 DM.

6. Ergänzend wird noch auf den Zuschußbedarf des Staates bei Kap. 240 (Staats-erziehungsanstalten) in Höhe von 255 000 DM hingewiesen, davon 50 000 DM für Ausbildung der Zöglinge und Betrieb von Lehrwerkstätten.

Im Rechnungsjahr 1951 werden hiernach insgesamt

18 405 350 DM

Ausgabemittel für Zwecke der Jugendbetreuung und Jugendhilfe enthalten sein. Diese Mittel im Staatshaushalt sind so beträchtlich, daß auch der Bund in der Bereitstellung der auf das Land Bayern treffenden Bundesmittel für die Durchführung des Bundes-Jugendplanes keine Schwierigkeiten bereiten wird.

Die beteiligten Staatsministerien haben Abdruck erhalten.

(gez.) Friedrich Zietsch,  
Staatsminister

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...